

NATURWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT e.V.

- Verein für Naturwissenschaften, Technik und Kultur -

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft führt den Namen "Naturwissenschaftliche Gesellschaft". Im Untertitel kann der Zusatz "Verein für Naturwissenschaften, Technik und Kultur" geführt werden. Sitz der Gesellschaft ist Essen.
- 2. Die Gesellschaft ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Gesellschaft ist:
 - a) die Pflege der Naturwissenschaften und ihrer Nachbargebiete sowohl in Wissenschaft und Forschung als auch in Bildung und Erziehung,
 - b) die Förderung eines tieferen Verständnisses der "Einheit der Naturwissenschaften" und des modernen naturwissenschaftlichen Welt- und Menschenbildes,
 - c) der transdisziplinäre Austausch über einzelne naturwissenschaftliche Fachgebiete hinaus
 - d) die Unterstützung entsprechender Bestrebungen insbesondere in der Region Rhein-Ruhr.
- 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an den Zielen der Gesellschaft hat und bestrebt ist, diese zu fördern.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen"
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Gesellschaft und ihre Ziele hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§5

Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit zwei Wochen Frist einberufen und wird von einem vom Vorstand benannten Mitglied geleitet. Sie muss mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens l/4 der Mitglieder einberufen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder jedoch mindestens vier und wählt den Vorstand mit Ausnahme der nach § 8,1 zu kooptierenden Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt den Haushalt, den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugeleitet und gilt als genehmigt, wenn ihm nicht vier Wochen nach der Zuleitung schriftlich widersprochen wird.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§8

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, kann jedoch nach §7,3 mehr Personen umfassen. Der Vorstand kann darüber hinaus für die laufende Amtsperiode bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand kooptieren.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weitere Vorstandsämter wie Schriftführer, Kassierer.
- 4. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter und eine weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Beschlüsse können auch schriftlich (auch per Fax oder Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- 7. De Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für bestimmte Aufgaben Kommissionen berufen oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Kommissionen und betrauten Mitglieder arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und berichten an diesen.

§9 Rechnungsprüfer

- 1. Die Finanzen der Gesellschaft werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern überprüft.
- 2. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Auflösung

- 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ordnungsgemäß und unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft Wissenschaft und Leben in Essen, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§11 Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Sept. 2003 und in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2004 beschlossen.